

Beilage 1

Zivilschutzgesetz (ZSG)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Zivilschutzgesetz vom 22. August 2016 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Erfüllung der im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)¹, im Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG)⁶ und im kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG)² dem Kanton und den Gemeinden übertragenen Aufgaben, namentlich im Bereich des Zivilschutzes, der Schutzbauten und des Kulturgüterschutzes sowie deren Finanzierung.

Art. 2 Zuständigkeiten (Abs. 1)

¹ Der Kanton erfüllt die Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes, der Schutzbauten und im Kulturgüterschutz, sofern nicht anders geregelt.

...

B. Zivilschutz (Kapitel)

Art. 3 Zivilschutzorganisation (Abs. 1, 2 und 3)

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee betreibt eine Zivilschutzorganisation.

² Soweit nach eidgenössischem oder kantonalem Recht keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind, erfüllt die Zivilschutzorganisation im Zusammenhang mit bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen:

- a) den Schutz und die Rettung der Bevölkerung;
- b) die Unterstützung der Führungsorgane;
- c) die Betreuung schutzsuchender Personen;
- d) den Schutz der Kulturgüter;
- e) die Unterstützung der anderen Partnerorganisationen.

³ Sie kann zudem eingesetzt werden für:

- a) präventive Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden;
- b) Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen;
- c) Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

Art. 4 Formationen der Zivilschutzorganisation (Randtitel sowie Abs. 1 und 2)

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee definiert die Formationen der Zivilschutzorganisation.

² Die Formationen richten sich nach dem Gefährdungspotenzial im Kanton.

Art. 5 Zivilschutzeinsätze (Randtitel sowie Abs. 1 und 2)

¹ Der Kanton kann die Zivilschutzorganisation aufbieten bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen, welche das Kantonsgebiet, andere Kantone oder das benachbarte grenznahe Ausland betreffen sowie für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene.

² Die Gemeinden, Partnerorganisationen, Behörden und Dritte können beim Kanton Leistungen beantragen bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen, für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

...

Art. 6 Material (Abs. 1 - 3)

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee sorgt für die Beschaffung und die Einsatzbereitschaft des Materials und der Fahrzeuge der Zivilschutzorganisation sowie für die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen.

² Das Material ist in enger Zusammenarbeit mit den weiteren Partnerorganisationen und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundes sowie interkantonalen Gremien des Bevölkerungsschutzes zu beschaffen.

³ Die Partnerorganisationen und Behörden sind im Rahmen von Leistungsaufträgen für die Beschaffung von spezifischem Einsatzmaterial zuständig.

Art. 7 Aus- und Weiterbildung (Abs. 1, neu Abs. 1^{bis} sowie Abs. 2 und 3)

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee führt die Grund-, Fach- und Kaderausbildung sowie die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen durch. Es betreibt eine Ausbildungsinfrastruktur.

^{1bis} Die Zivilschutzorganisation führt gemäss Vorgaben des Amtes für Bevölkerungsschutz und Armee die Ausbildungsdienste der Formationen durch.

² Inhalt und Dauer der Aus- und Weiterbildung richten sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben und dem Gefährdungspotenzial im Kanton.

³ Aus- und Weiterbildung können mit anderen Kantonen, Partnern im Bevölkerungsschutz und Dritten organisiert und durchgeführt werden.

Art. 8 Zivilschutzstelle (Abs. 1 und 2)

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee betreibt eine Zivilschutzstelle.

² Die Zivilschutzstelle ist insbesondere zuständig für:

- a) die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen in die Formationen und deren Aufgebote zur Aus- und Weiterbildung sowie für Einsätze;

...

- d) die Administration der Aus- und Weiterbildung sowie der Einsätze.

Art. 9 Schutzräume (neuer Randtitel, Abs. 1 und 2)

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee steuert nach den Vorgaben des Bundes den Schutzraumbau und die Zuweisung der Bevölkerung.

² Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer ist verantwortlich für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und den Unterhalt des Schutzraumes. Mittels Vereinbarung mit dem Kanton können die Zuständigkeiten abweichend geregelt werden.

Art. 9a Schutzanlagen (neu)

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee legt den Bedarf an Schutzanlagen fest und nimmt die erforderlichen Kontrolltätigkeiten wahr.

² In Gebieten, in denen nicht genügend Schutzanlagen vorhanden sind, erstellt der Kanton im Einvernehmen mit den Gemeinden neue Anlagen. Soweit diese auf Gemeindegebiet zu erstellen sind, ist von den Gemeinden ein geeignetes Grundstück unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wobei vorzusehen ist, dass der Kanton Eigentümer dieser neu zu erstellenden Baute wird. Durch Vereinbarung zwischen der betroffenen Gemeinde und dem Kanton können die Eigentumsverhältnisse gemäss Zivilrecht abweichend geregelt werden.

³ Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer ist verantwortlich für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzanlagen. Durch Vereinbarung mit dem Kanton können die Zuständigkeiten abweichend geregelt werden.

⁴ Werden Schutzanlagen aufgehoben, sind die dafür ausgerichteten Kantonsbeiträge analog der bundesrechtlichen Rückerstattungspflicht für Bundesbeiträge von den Gemeinden zurückzuerstatten. Abschreibungen werden angemessen berücksichtigt.

Art. 10 Zuständigkeiten des Kantons im Kulturgüterschutz (neu)

¹ Der Kanton ist für die Sicherung der Kulturgüter zuständig, soweit diese Aufgabe nicht den Bund trifft. Der Regierungsrat bezeichnet die für den Kulturgüterschutz zuständige kantonale Stelle.

² Der Kanton bezeichnet nach Rücksprache mit den Gemeinden die Kulturgüter von lokaler Bedeutung (C-Objekte).

³ Der Kanton ist für die Schutzmassnahmen für inventarisierte Kulturgüter zuständig, die in seinem Eigentum stehen oder ihm mit seinem Einverständnis anvertraut sind.

⁴ Der Kanton ist berechtigt, im Kanton vorhandene, inventarisierte Kulturgüter und die getroffenen Schutzmassnahmen zu kontrollieren.

Art. 10a Zuständigkeiten der Gemeinden im Kulturgüterschutz (neu)

¹ Die Gemeinden sind für die Vorbereitung und die Durchführung der Schutzmassnahmen für inventarisierte Kulturgüter zuständig, die in ihrem Eigentum stehen oder ihnen mit ihrem Einverständnis anvertraut sind.

² Die Gemeinden unterstützen den Kanton beim Kulturgüterschutz, namentlich bei der Inventarisierung.

Art. 10b Aufgaben der Eigentümerinnen und Eigentümer (neu)

¹ Grundsätzlich sind die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Besitzerinnen und Besitzer von Kulturgütern für deren Schutz zuständig. Der Kanton kann Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Besitzerinnen und Besitzer von inventarisierten Kulturgütern verpflichten, die erforderlichen baulichen und technischen Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden.

² Wer Schäden an inventarisierten Kulturgut feststellt, hat dies dem Kanton unverzüglich zu melden.

Art. 10c Kantonsbeiträge (neu)

¹ Der Kanton kann sich auf Antrag finanziell an den Kosten für bauliche und technische Schutzmassnahmen von inventarisierten Kulturgütern beteiligen, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer des inventarisierten Kulturguts nachweislich auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen ist.

² Die Höhe des Kantonsbeitrags liegt zwischen 15 und 35 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Standortgemeinde, in der sich das inventarisierte Kulturgut befindet, ist verpflichtet, zusätzlich einen Beitrag von in der Regel zwei Dritteln des Kantonsbeitrags zu leisten. Die Kantonsbeiträge richten sich nach der Bedeutung des Kulturguts, nach dessen Erhaltungszustand und nach der Qualität der Schutzmassnahmen.

³ Auf Kantons- und Gemeindebeiträge besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt. Kantonsbeiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 11 Kanton und Gemeinden (Randtitel)

...

...

Art. 13 Kostentragung für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (Abs. 3)

...

³ Das zuständige Departement setzt die Gebührenansätze für die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft fest.

Art. 14 Ersatzbeiträge

Im Falle einer Dispensation von der Schutzraumpflicht erhebt das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee Ersatzbeiträge, verwaltet diese Gelder und setzt sie gemäss dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz ein.

Art. 15 Vermögensrechtliche Ansprüche (Satz 1)

Das zuständige Departement entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen im Sinne von Art. 87 Abs. 1 BZG. ...

Art. 16 Strafverfolgung (Abs. 1 und 2)

¹ Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Zivilschutzes richten sich nach Art. 88 ff. BZG.

² In leichten Fällen kann auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet und eine Verwarnung durch die zuständige kantonale Behörde ausgesprochen werden.

...

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär: